

Entgelt- und Benutzerordnung für den Besuch der kulturellen Einrichtungen der Stadt Zwickau

vom 05.07.2010

Aufgrund des § 10 Abs. 2 und § 41 Abs. 2 Ziff. 3, 15 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) vom 18. März 2003 (GVBl. S. 55, berichtigt S. 159), zuletzt geändert am 26.06.2009 (GVBl. S. 325), hat der Stadtrat der Stadt Zwickau in seiner Sitzung am 24.06.2010 folgende Entgelt- und Benutzerordnung für den Besuch der kulturellen Einrichtungen der Stadt Zwickau beschlossen:

Inhaltsübersicht:

- § 1 Grundsätzliches
- § 2 Entgelterhebung
- § 3 Besuchszeiten
- § 4 Ermäßigung
- § 5 Benutzungsentgelt
- § 6 Haftung
- § 7 Schlussbestimmungen

§ 1 Grundsätzliches

Diese Entgelt- und Benutzerordnung gilt für nachfolgend aufgeführte kulturelle Einrichtungen der Stadt Zwickau

- Robert-Schumann-Haus
- Städtische Museen Zwickau – Bereich Kunstsammlungen
- Städtische Museen Zwickau – Bereich Priesterhäuser
- Städtische Museen Zwickau – Bereich Galerie am Domhof

§ 2 Entgelterhebung

Abs. 1

Für den Besuch der Ausstellungsräume der im § 1 dieser Entgelt- und Benutzerordnung aufgeführten kulturellen Einrichtungen der Stadt Zwickau sowie für spezielle Sonderleistungen werden Entgelte erhoben. Gemäß Abs. 2 und 3 werden privatrechtliche Entgelte erhoben.

Abs. 2

Für den Eintritt werden folgende Entgelte erhoben:

a) Robert-Schumann-Haus

- . Erwachsene 4,00 €
- . Ermäßigungsberechtigte 2,00 €
- . Gruppen ab 10 Personen 20% Nachlass
- . Familienticket (max. 2 Erw. und 3 Kinder gemäß § 4) 9,00 €
- . für jedes weitere Kind 0,50 €

b) Städtische Museen Zwickau – Bereich Kunstsammlungen

- . Erwachsene 4,00 €
- . Ermäßigungsberechtigte 2,00 €
- . Gruppen ab 10 Personen 20% Nachlass
- . Familienticket (max. 2 Erw. und 3 Kinder gemäß § 4) 9,00 €
- . für jedes weitere Kind 0,50 €
- . Sonderausstellungen bis 2 € Aufschlag
- . Turmbesichtigung 1 €
- . Entgeltnachlass bei Ausstellungswechsel bis 50 %
(Nachlass in Abhängigkeit der eingeschränkten Ausstellungsflächen)

- c) Städtische Museen Zwickau – Bereich Priesterhäuser
- . Erwachsene 4,00 €
 - . Ermäßigungsberechtigte 2,00 €
 - . Gruppen ab 10 Personen 20% Nachlass
 - . Familienticket (max. 2 Erw. und 3 Kinder gemäß § 4) 9,00 €
 - . für jedes weitere Kind 0,50 €
 - . Entgeltnachlass bei Ausstellungswechsel bis 50 %
(Nachlass in Abhängigkeit der eingeschränkten Ausstellungsflächen)
- d) Städtische Museen Zwickau – Bereich Galerie am Domhof
- . Erwachsene 1,50 €
 - . Ermäßigungsberechtigte 1,00 €
 - . Gruppen ab 10 Personen 20% Nachlass
 - . Familienticket (max. 2 Erw. und 3 Kinder gemäß § 4) 4,50 €
 - . für jedes weitere Kind 0,50 €
- e) Jahreskarte für alle in § 1 genannten Einrichtungen 40 €
ermäßigte Jahreskarte 20 €
(gilt für Eintritt und öffentliche Führungen, personenbezogen)
- f) Kombiticket
- . Erwachsene 8,00 €
 - . Ermäßigungsberechtigte 4,00 €
 - (ermöglicht den Besuch der Ausstellungsräume der im § 1 dieser Entgelt- und Benutzerordnung benannten kulturellen Einrichtungen an zwei aufeinanderfolgenden Öffnungstagen; weitere Ermäßigungen und Nachlässe bleiben unberücksichtigt)
- g) Unterricht im Museum 0,50 € pro Schüler
- h) Sommerticket 50% Nachlass
(gültig in den Sommerferien in Sachsen an Sa. und So. auf alle Eintrittspreise)
- Abs. 3**
Für Führungen und andere Sonderleistungen werden folgende Entgelte erhoben:
- a) Robert-Schumann-Haus
- . Führung – deutschsprachig- 15,00 €
 - . Führung – fremdsprachig- 25,00 €
 - . Führung mit Vorspiel auf historischen Tasteninstrumenten 25,00 €
 - . Führung außerhalb der Öffnungszeiten 15,00 € Aufschlag
- b) Städtische Museen Zwickau – Bereich Kunstsammlungen
- . Führung –allgemein- (60 min) 15,00 €
 - . Führung – thematisch- (60 min) 25,00 €
 - . Führung außerhalb der Öffnungszeiten 15,00 € Aufschlag
- c) Städtische Museen Zwickau – Bereich Priesterhäuser
- . Führung klein (60 min) 15,00 €
 - . Führung groß (90-120 min) 25,00 €
 - . kleine Führung außerhalb der Öffnungszeiten 15,00 € Aufschlag
 - . große Führung außerhalb der Öffnungszeiten 25,00 € Aufschlag
- d) Stadtführungen
- . Stadtführung klein (max. 60 min) 40,00 €
 - . Stadtführung groß (90-120 min) 50,00 €

- e) Für Führungen außerhalb der Öffnungszeiten, die nicht spätestens 48 Stunden vorher abgesagt werden, werden 50% der Summe aus Führungsentgelt mit Eintritt als Ausfallgebühr fällig.

Abs. 4

Die Entgelterhebung für bestimmte Projekte, außerhalb dieser Entgelt- und Benutzerordnung an denen die Stadt Zwickau sich beteiligt, bleibt hiervon unberührt.

**§ 3
Besuchszeiten**

Abs. 1

Der Besuch bzw. der Zutritt in die kulturellen Einrichtungen der Stadt Zwickau ist zu den jeweiligen Öffnungszeiten der Einrichtung möglich. Die Öffnungszeiten werden regelmäßig ortsüblich bekannt gegeben.

Abs. 2

Führungen sind im Vorfeld mit der jeweiligen Einrichtung zu vereinbaren.

**§ 4
Ermäßigung**

Ermäßigungsberechtigte im Sinne von § 2 dieser Entgelt- und Benutzerordnung sind:

- Bis zum vollendetem 6. Lebensjahr besteht freier Eintritt in die Einrichtung.
- Kinder und Jugendliche ab vollendetem 6. Lebensjahr bis vollendetem 16. Lebensjahr.
- Über das vollendete 16. Lebensjahr hinaus bei Vorlage eines gültigen Schülersausweises.
- Vollzeit-Studenten gegen Vorlage eines gültigen Studentenausweises (jedoch nicht Gasthörer, berufsbegleitende Studiengänge, Fernstudium, Beurlaubung).
- Schwerbehinderte im Sinne des Schwerbehindertengesetzes mit einem Grad der Behinderung von mindestens 50%.
- Inhaber des Zwickau- und Familienpasses mit der darin festgelegten Ermäßigungsberechtigung.

**§ 5
Benutzungsentgelt**

Abs. 1

Entgeltschuldner sind die Besucher der jeweiligen Einrichtung. Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

Abs. 2

Die Entgeltschuld entsteht mit Beginn des Besuches der Ausstellungsräume der jeweiligen kulturellen Einrichtung der Stadt Zwickau bzw. mit Beginn der Stadtführung und ist zur sofortigen Zahlung fällig.

**§ 6
Haftung**

Abs. 1

Der Benutzer haftet für die von ihm in der kulturellen Einrichtung schuldhaft verursachten Schäden.

Abs. 2

Die Stadt Zwickau haftet bei Schäden des Benutzers nur im Falle grobfahrlässigen oder vorsätzlichen Handelns ihrer Angestellten. Die Stadt Zwickau haftet nicht für die Beschädigung und den Verlust eingebrachter Sachen.

**§ 7
Inkrafttreten**

Abs. 1

Diese Entgelt- und Benutzerordnung tritt zum 01.09.2010 in Kraft.

Abs. 2

Gleichzeitig tritt die Entgelt- und Benutzerordnung für den Besuch der kulturellen Einrichtungen der Stadt Zwickau vom 05.12.2001 außer Kraft.

Diese Entgelt- und Benutzerordnung wird hiermit ausgefertigt und ist unter Hinweis auf § 4 Abs. 4 SächsGemO öffentlich bekannt zu machen.

Zwickau, den 05.07.2010

Dr. Pia Findeiß
Oberbürgermeisterin

Zwickauer Pulsschlag Nr. 15 vom 28.07.2010
Inkrafttreten: 01.09.2010